

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Thüringen (ThürGDG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die als Landesrecht fortgeltende "Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten" vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1068) regelt Aufbau, Aufgaben und Befugnisse des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in einem heute unzureichenden Maße. Novelierungsbedarf besteht aufgrund vielfältiger rechtlicher und tatsächlicher Änderungen, die sich seit dem Jahr 1990 im Gesundheitswesen vollzogen haben. So gab es zahlreiche europa-, bundes- und landesrechtliche Neuerungen, die Auswirkungen auf den ÖGD haben (zum Beispiel das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, die EU-Badegewässerrichtlinie, das Masernschutzgesetz, das Präventionsgesetz, das Prostituiertenschutzgesetz u.v.m.). Ferner machen die Entwicklung der ambulanten und klinischen Strukturen im Land sowie der Wandel des Aufgabenumfanges der Thüringer Gesundheitsämter sowie die fachlichen Anforderungen an den öffentlichen Gesundheitsdienst eine Neuregelung erforderlich.

Die Corona-Pandemie macht deutlich, welche zentrale Stellung der ÖGD bei der Bekämpfung des Coronavirus und dem Schutz der Bevölkerung einnimmt. Die Erfahrungen der vergangenen Monate haben aber auch gezeigt, dass die Gesundheitsämter in Thüringen sowohl technisch als auch personell zwingend besser ausgestattet werden müssen. Die dauerhafte Stärkung des ÖGD ist überfällig und daher dringend erforderlich.

B. Lösung

Um den seit dem Jahr 1990 im Freistaat Thüringen vollzogenen Entwicklungen gerecht zu werden, sollen die Aufgaben und Befugnisse des öffentlichen Gesundheitsdienstes in dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Thüringen neu, umfassend und zusammenhängend geregelt werden.

C. Alternativen

Festhalten an der bestehenden, nicht ausreichenden, untergesetzlichen Normsetzung

D. Kosten

Mit Mehrkosten ist insbesondere durch die Erweiterung des Aufgabenumfangs des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu rechnen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben besteht zudem ein Personalmehrbedarf.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Thüringen (ThürGDG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften****§ 1
Öffentlicher Gesundheitsdienst**

- (1) Der öffentliche Gesundheitsdienst
1. fördert und schützt die Gesundheit der Menschen,
 2. beobachtet und bewertet die gesundheitlichen Verhältnisse einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die menschliche Gesundheit,
 3. wirkt darauf hin, dass auf den oder vom Menschen übertragbare Krankheiten verhütet und bekämpft werden und erfasst sowie bewertet die auf den oder vom Menschen übertragbare Krankheiten epidemiologisch,
 4. wacht mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Menschen zu vermeiden oder zu beseitigen, darüber, dass die Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
 5. gewährleistet die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Schutzimpfungen, die durch die zuständigen staatlichen Behörden festgelegt oder öffentlich empfohlen werden und führt Impfberatungen durch.
- (2) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden in allen humanmedizinischen Fachfragen, soweit nicht andere Dienste der öffentlichen Verwaltung hierfür zuständig sind.
- (3) Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Rechtsvorschriften werden, soweit dort nichts Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt.
- (4) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden auch als Vollzugsbehörden tätig, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders bestimmt ist.

**§ 2
Organisation**

- (1) Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte.
- (2) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden wahrgenommen von
1. den Gesundheitsämtern oder Fachdiensten Gesundheit als untere Verwaltungsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte,
 2. dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) als verwaltungsrechtliche beziehungsweise medizinische Fachaufsichtsbehörden und
 3. dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) als oberste Landesgesundheitsbehörde.
- (3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärzten begründet, so sind die an den Ge-

sundheitsämtern/Fachdiensten Gesundheit beschäftigten Ärzte zuständig. Das gleiche gilt, wenn die Erstellung amtsärztlicher Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgeschrieben ist.

(4) Den Gesundheitsämtern/Fachdiensten Gesundheit müssen Ärzte des höheren öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie jeweils das sonst erforderliche Fachpersonal in ausreichender Zahl angehören. Die Wahrnehmung der im Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) genannten hoheitlichen Aufgaben fällt uneingeschränkt hierunter.

(5) Die Leiter der Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit und ihre Vertreter müssen die Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst abgelegt haben. Fachärzte, die diese Qualifikation noch nicht besitzen, können als Amtsarzt oder dessen Vertreter bestellt werden, wenn sie über mehrjährige Berufs- und Leitungserfahrung verfügen und die Qualifikation in den auf die Bestellung als Amtsarzt oder Vertreter folgenden drei Jahren erworben wird.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Durchführung des Amtsarzturses und zur Prüfung der Qualifikation als Amtsarzt. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Fortbildung sowie die Bewertung der Leistungen während der Fortbildung,
3. die Bestimmung der Einrichtung, in der die Fortbildung durchgeführt wird,
4. die Bildung des Prüfungsausschusses,
5. die Erteilung eines Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung sowie die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zu wiederholen,
6. die Anerkennung vergleichbarer Fortbildungen in anderen Bundesländern.

§ 3

Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse im übertragenen Wirkungskreis wahr. Das Unterrichtsrecht nach den kommunalrechtlichen Vorschriften steht dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte führen die Aufgaben nach diesem Gesetz in einem Gesundheitsamt/Fachdienst Gesundheit durch.

§ 4

Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes nehmen im Einzelfall Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber amtliche Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen, sofern dies durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§ 5

Datenschutz, Geheimhaltungspflichten,
Datenübermittlung

(1) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Arzt, Psychologe oder als andere gemäß § 203 Abs. 1 oder Abs. 3 des Strafgesetzbuchs zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person

- in Wahrnehmung der in §§ 7 bis 15 genannten Aufgaben oder
- im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich der Betroffene freiwillig unterzogen hat,

anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen wurden, nicht verarbeiten oder nutzen. Ebenso dürfen die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verarbeiten oder nutzen.

(2) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes dürfen Geheimnisse nach Absatz 1 nicht übermitteln oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, weitergeben. Persönliche Geheimhaltungspflichten der Amtsangehörigen bleiben unberührt. Die Wahrung der Geheimhaltungspflichten und Verwertungsverbote ist von den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden durch angemessene Maßnahmen auch organisatorisch sicherzustellen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Betroffene in die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe, ausdrücklich oder den Umständen nach eingewilligt hat oder die Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe, seinem mutmaßlichen Willen entspricht.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes an öffentliche Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, weitergegeben werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter erforderlich ist; der Betroffene ist hierauf hinzuweisen.

(5) Zum Schutz des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 des ThürPsychKG in der jeweils geltenden Fassung von den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes an die zuständigen öffentlichen Stellen übermittelt oder an andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, weitergegeben werden.

(6) Geheimhaltungspflichten nach anderen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 6

Zusammenwirken

(1) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes beteiligen und unterstützen sich gegenseitig sowie andere Behörden oder andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit sind, soweit dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der unterstützten Behörde erforderlich ist. Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit unterrichten die zuständigen Behörden oder andere Teile der öffentlichen Stelle, deren Bestandteil die Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist, wenn ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsrechts bekannt werden.

(2) Die übrigen Behörden beteiligen und unterstützen ihrerseits die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit in allen Angelegenheiten, die für die rechtmäßige Erfüllung von deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bedeutsam sind; insbesondere beteiligen und unterstützen sie das/den zuständige(n) Gesundheitsamt/Fachdienst Gesundheit bei örtlichen Planungsvorhaben, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sind. Sie unterrichten ferner die zu beteiligenden Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes über den Inhalt der getroffenen Entscheidungen, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Abschnitt II
Aufgaben und Befugnisse des
öffentlichen Gesundheitsdienstes

§ 7

Allgemeine Aufklärung, Beratung und Information

(1) Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit klären die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit auf und beraten sie über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge bieten die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit neben ihren sonst durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Dienste an:

1. Beratung Schwangerer über Dienste und Einrichtungen zur Vermeidung, Erkennung und Beseitigung von Gesundheitsgefahren während der Schwangerschaft,
2. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer Sucht oder an einer psychischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind; sie vermitteln in/verweisen an Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Suchthilfen leisten können,
3. gesundheitliche Beratung für Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind; sie beraten Personen und Gemeinschaftseinrichtungen über gesundheitliche Hilfen sowie Schutz- und vorbeugende Maßnahmen,
4. gesundheitliche Beratung für chronisch Kranke und Vermittlung in Selbsthilfegruppen einschließlich Beratung und Koordination dieser Gruppen.

§ 8

Gesundheitsförderung und Prävention

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt Bestrebungen zur Förderung der Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge und wirkt insbesondere bei der Förderung der Individualhygiene und des Breitensports mit.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst erfasst die vorhandenen Träger von Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, erkennt Unter- oder Fehlversorgungen, koordiniert vorhandene Angebote und regt bei Bedarf neue Angebote an. Er fördert die Kooperation verschiedener Träger sowie die Entwicklung stabiler Netzwerke, schafft damit Synergieeffekte und verhindert Mehrfachangebote.

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet laut Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes an den einheitlich zu verfolgenden Zielen und Handlungsfeldern der Thüringer Gesundheitskonferenz mit.

(4) Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit können mit den Krankenkassen Arbeitsgemeinschaften zur Wahrnehmung der in § 94 Abs. 1a SGB X genannten Aufgaben bilden. Insbesondere können Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit mit den Krankenkassen oder ihren Verbänden Verträge zur Durchführung von Schutzimpfungen schließen.

(5) Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit können Personensorgeberechtigte gemäß § 18 Thüringer Kindertagesgesetz und Artikel 1 des Masernschutzgesetzes nach Information durch die aufnehmende Kindertagesstätte vor Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte zur Impfberatung laden, dazu sind die personenbezogenen Daten von der Leitung der Kindertagesstätte an das Gesundheitsamt/Fachdienst Gesundheit zu übermitteln.

§ 9

Aufgabenübertragung und Qualitätssicherung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte können Dritte mit der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragen. Bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises kann die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte nach Antrag an das aufsichtsführende Ministerium befristet erprobt und mit seiner Zustimmung dauerhaft umgesetzt werden. Die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgabenerfüllung bleibt dadurch bestehen.

(2) Bei Übertragung von Beratungsaufgaben an einen Dritten muss sichergestellt sein, dass der Dritte die Gewähr für eine fachgerechte, die Rechte und Interessen des zu Beratenden wahrende Erfüllung der Aufgabe bietet.

(3) Zur Qualitätssicherung und Koordinierung der übertragenen Beratungsleistungen sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich Berichte nach einheitlichem Muster über die Erfüllung der übertragenen Aufgabe an die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit zu erstatten.

§ 10

Gesundheitsberichterstattung,
Risikoanalyse, Risikokommunikation

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst erstellt regelmäßig Gesundheitsberichte, die sowohl kommunal kleinräumig als auch landesweit zur Strategieplanung der Landesgesundheitskonferenz genutzt werden können. Zur Datengewinnung, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 8, 14 und 15, können Sozialdaten von den Gesundheitsämtern/Fachdiensten Gesundheit erhoben und unter Beachtung des Datenschutzes anonymisiert verarbeitet werden.

(2) Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. In den Berichten werden Daten und Informationen zielgruppenbezogen dargestellt und bewertet.

(3) Die oberste Landesgesundheitsbehörde erstellt mindestens alle fünf Jahre einen Landesgesundheitsbericht.

(4) Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der ärztlichen Leichenschau und das korrekte Ausfüllen der Totenscheine. Zur Datenübermittlung im Rahmen der Todesursachenstatistik an das Landesamt für Statistik erhalten die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit monatlich die Sterbedaten der Standesämter auf elektronischem Weg übermittelt.

(5) Die oberste Landesgesundheitsbehörde erstellt und aktualisiert regelmäßig einen landesweiten Pandemieplan, der von den Gesundheitsämtern/Fachdiensten Gesundheit an die Gegebenheiten in den Landkreisen und kreisfreien Städten angepasst wird.

(6) Die Risikoanalyse und öffentliche Risikokommunikation bei besonderen gesundheitlichen Lagen erfolgt unter Leitung der Fachaufsichts- und obersten Landesgesundheitsbehörde.

§ 11

Heilberufesaufsicht, Anzeigepflichten

(1) Die Angehörigen der gesetzlich geregelten ärztlichen und nichtärztlichen Heilberufe einschließlich der Leiter medizinischer Versorgungszentren, gegen Entgelt arbeitende private Krankenpfleger oder Leiter von ambulanten Krankenpflegediensten sowie die Apotheker haben Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung. Im Fall des Beginns der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

(2) Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten oder Apotheker ihres Zuständigkeitsbereiches ihre Befugnisse

nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe entsprechend, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben, sowie für selbständig tätige Desinfektoren. Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

§ 12

Hygienische Überwachungsaufgaben

(1) Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit überwachen folgende Einrichtungen auf die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene:

1. Krankenhäuser, Dialyse- und Entbindungseinrichtungen sowie Einrichtungen des ambulanten Operierens,
2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquellen,
3. Rettungswachen, Luftrettungsstationen und Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens,
4. ambulante Krankenpflegedienste,
5. Blutspendeeinrichtungen,
6. Schulen, Kindertagesstätten und andere soziale Gemeinschaftseinrichtungen,
7. öffentlich zugängliche Sportstätten, Schwimmhallen, Bäder und Badeplätze sowie Kinderspielplätze,
8. Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung einschließlich Deponien und öffentlicher Bedürfnisanstalten,
9. Beherbergungsstätten, Camping- und Zeltlagerplätze,
10. Häfen und Flughäfen sowie
11. Einrichtungen des Bestattungswesens.

Zusätzlich erstreckt sich die Überwachung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einrichtungen auf die Beachtung des öffentlichen Heilberufsrechts, die Überwachung der in Absatz 1 Nr. 10 genannten Einrichtungen auf die Beachtung der Internationalen Gesundheitsvorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes.

(2) Im Einzelfall kann die Überwachung ausgedehnt werden auf

1. Praxen von Ärzten, Zahnärzten und Angehörigen gesetzlich geregelter nichtärztlicher Heilberufe - auch in betrieblichen Gesundheitseinrichtungen,
2. gemeinschaftlich genutzte Sanitäreinrichtungen der nach § 38a SGB XI geregelten ambulant betreuten Wohngruppen sowie
3. der im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes, wenn dem Gesundheitsamt/Fachdienst Gesundheit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
 - a) die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden oder
 - b) in den Fällen der Nummer 1 Verrichtungen vorgenommen werden, die zusätzliche Anforderungen der Hygiene an die Praxiseinrichtung bedingen.

§ 13

Befugnisse, Einschränkung von Grundrechten

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 12 sind die beauftragten Bediensteten der Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit befugt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung nach § 12 unterliegen, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter dürfen diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnräume der nach Absatz 3 Verpflichteten betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz, Artikel 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt,
3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen und
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter geboten ist.

Zur Durchsetzung der Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße bei der Überwachung nach § 12 kann die Kreisverwaltungsbehörde Anordnungen erlassen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 hat das Gesundheitsamt/der Fachdienst Gesundheit die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Ordnungsämter) unverzüglich von der Anordnung zu unterrichten. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der Kreisverwaltungsbehörde getroffen.

(2) Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 12 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Inhaber der tatsächlichen Gewalt der in Absatz 1 Satz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zu öffnen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ähnliche Unterstützungshandlungen vorzunehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Vorlage von Urkunden entsprechend.

§ 14

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

(1) Ziel des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist es, die Bevölkerung effektiv vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen von Umwelteinflüssen zu schützen. Dazu werden die Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit beobachtet und bewertet, um Risiken frühzeitig zu erkennen sowie Strategien und konkrete Möglichkeiten zu ihrer Verhütung und Minimierung zu entwickeln.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt die anderen staatlichen Behörden bei der Bewertung von umweltbezogenen Gesundheitsrisiken. Im Vordergrund für den öffentlichen Gesundheitsdienst steht dabei die Trinkwasserüberwachung, die Überwachung der Badebecken und -gewässer sowie die Mithilfe bei der Minimierung anderer Schadstoffquellen (wie zum Beispiel für Immissionen, Lärm und Schlagschatten) in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ämtern und Behörden. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll vorrangig in den Fachaufsichtsbehörden des Freistaats Thüringen erfolgen, das erforderliche Fachpersonal ist auch hier vorzuhalten.

§ 15

Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit bieten neben den ihnen durch andere Rechtsvorschriften (wie zum Beispiel Thüringer Schulgesetz, Thüringer Kindergarten-gesetz, Thüringer Verordnung über die Schulgesundheits-pflege) zugewiesenen Aufgaben die

1. regelmäßige Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung und
2. regelmäßige Beratungen von Kindern und Jugendlichen zur Gesunderhaltung des Mund-, Zahn- und Kieferbereiches bis zum Übergang der Jugendlichen in das Berufsleben an.

(2) Zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenuntersuchungen übermitteln die Schulleiter und Leiter der Kindertagesstätten jährlich zum 2. August Listen mit den personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift) der zu untersuchenden Kinder der entsprechenden Jahrgänge an die kinder- und jugendärztlichen beziehungsweise die zahnärztlichen Dienste.

(3) Begutachtungen von Kindern und Jugendlichen zur Eingliederungshilfe für den Träger der Sozialhilfe werden vorrangig von den Kinder- und Jugendärztlichen Diensten durchgeführt.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Kosten und Benutzungsgebühren

Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes erheben für ihre Tätigkeit Kosten und für ihre Inanspruchnahme Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kostengesetze. Für Aufklärung und Beratung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach § 11 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeigen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erstattet,
 2. im Zusammenhang mit der Überwachung von Einrichtungen nach § 12
 - a) eine Auskunft nach § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt, oder

b) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die mit der Überwachung beauftragten Personen nicht unterstützt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden,

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 53 S. 1068) außer Kraft.

Begründung:

Zu § 1 - Öffentlicher Gesundheitsdienst

§ 1 bestimmt die zentralen Aufgabenfelder und stellt die Schwerpunktaufgaben des ÖGD dar. Der öffentliche Gesundheitsdienst nimmt als dritte Säule des deutschen Gesundheitssystems bevölkerungsmedizinische Aufgaben auf der Grundlage des öffentlichen Rechts im Land, den Landkreisen und den kreisfreien Städten wahr. Der Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge des Staates für seine Bürger ist zentraler Auftrag des ÖGD. Neben klassischen Aufgaben des Gesundheitsschutzes hat der ÖGD auch eine lange Tradition in der gesundheitlichen Fürsorge für Schwangere, Säuglinge, Kinder und psychisch kranke Menschen. Er ist subsidiär tätig und arbeitet nicht profitorientiert.

Zu § 2 - Organisation

§ 2 benennt das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte als Träger des ÖGD. Die bewährte Zuständigkeit für den ÖGD wird damit beibehalten. Ferner werden der Verwaltungsaufbau des ÖGD geregelt und die Behörden benannt, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragt sind.

An die fachliche Leitung eines solchen multiprofessionell besetzten Amtes werden besondere Anforderungen gestellt. Der fachliche Leiter muss in der Lage sein, die unterschiedlichen Sachgebiete wie Infektionsschutz, Umweltmedizin, Psychiatrie, Begutachtungswesen und andere anzuleiten und die Mitarbeiter zielgerichtet entsprechend den speziellen Anforderungen einzusetzen. Die Befähigung für die Ausübung dieser Funktion erwirbt ein Arzt mit der fachärztlichen Weiterbildung im Gebiet "öffentliches Gesundheitswesen". Hier werden neben medizinischem Sachverstand in den Bereichen Infektionsschutz, Umweltmedizin, Epidemiologie, Gesundheitsberichterstattung, Psychiatrie und Begutachtungswesen auch Verwaltungsrecht, Staatsrecht, Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement gelehrt. In keiner anderen ärztlichen Weiterbildung wird ein derart weites Wissensspektrum vermittelt. Eine fachlich qualifizierte und sachgerechte Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz ist nur gewährleistet, wenn in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Anforderungen an Intensität und Qualität der Aufgabenerfüllung ausreichend Personal, insbesondere medizinisches Fachpersonal im Gesundheitsamt, vorgehalten wird. Dazu gehören Fachärzte für die spezifischen medizinischen Aufgaben, zum Beispiel Kinderärzte, Sozialmediziner und andere sowie medizinische Fachkräfte, die die erforderlichen Kenntnisse des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und des Gesundheitswesens besitzen. Personelle Ausstattung und angestrebte Qualität der Aufgabenerfüllung stehen in direktem Zusammenhang. Darüber hinaus wird geregelt, dass für die Amtsleitung eines Gesundheitsamtes/Fachdienstes Gesundheit ein Amtsarztkurs verlangt wird, wobei der Amtsarztkurs nicht in Thüringen erworben werden kann. Die mit dieser Weiterqualifikation verbundenen Mehrbelastungen zusätzlich zum Berufsalltag wirken sich negativ auf die Nachwuchsgewinnung aus. Daher soll mit § 2a die Möglichkeit geschaffen werden, die Weiterbildung zum Amtsarzt auch in Thüringen/Mitteldeutschland (auf der Grundlage von Kooperationen) absolvieren zu können.

Zu § 3 - Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

§ 3 regelt die kommunale Zuständigkeit. Landkreisen und kreisfreien Städten kann gemäß § 88 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere auch die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Zu § 4 - Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Wahrnehmung der Aufgabe wurde auf amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, die nach einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung von einem Amtsarzt, einer Gesundheitsbehörde oder vom Gesundheitsamt durchgeführt werden müssen, beschränkt. Es besteht keine Pflicht des öffentlichen Gesundheitsdienstes, außerhalb der gesetzlich oder behördlich geregelten Fälle für Privatpersonen Gesundheitszeugnisse auszustellen.

Zu § 5 - Datenschutz, Geheimhaltungspflichten, Datenübermittlung

Absatz 1 und 2 normieren ein Verbot der unbefugten Weitergabe von Daten und trägt der großen Bedeutung der personenbezogenen Daten Rechnung. Eine Weitergabe von Daten entgegen dem Verbot ist durch § 203 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt. Absatz 3 stellt sicher, dass bei freiwilliger Inanspruchnahme von Beratungsangeboten des ÖGD die personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen einer Einwilligung entsprechend verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe dieser Daten ist allerdings auch ohne Einwilligung zulässig, soweit dies zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos, welches Leib, Leben oder Gesundheit beeinträchtigen könnte, erforderlich ist, so dass frühzeitig notwendige Gegenmaßnahmen geprüft und gegebenenfalls eingeleitet werden können und der Betroffene informiert wurde (Absatz 4). Absatz 5 regelt die Weitergabe personenbezogener Daten durch den Sozialpsychiatrischen Dienst für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung psychisch kranker Menschen gemäß §§ 7 bis 9 ThürPsychKG vorliegen.

Zu § 6 - Zusammenwirken

Es erfolgt die Klarstellung, dass zum einen die Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes untereinander zusammenarbeiten sollen, zum anderen auch weitere Behörden den öffentlichen Gesundheitsdienst unterstützen, ihn unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht frühzeitig mit gesundheitsrelevanten Informationen und Daten versorgen und ihn auch in Entscheidungen einbeziehen sollen.

Zu § 7 - Allgemeine Aufklärung, Beratung und Information

Absatz 1 regelt, dass die Gesundheitsämter Schwangerenberatung anbieten sollen, wenn das Angebot anderer Träger auf diesem Gebiet nicht ausreicht. Außerdem haben sie Mütter in der Zeit nach der Entbindung zu beraten. Zur Schwangeren- und Mütterberatung kann auch eine psychosoziale Betreuung gehören.

Absatz 2 normiert, dass die Gesundheitsämter Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie deren Angehörige beraten. Gemeint ist hier insbesondere die Vermittlung von Kontakten zu Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten. Ferner gewähren die Gesundheitsämter Hilfe für Menschen mit

psychischen Beeinträchtigungen sowie für deren Angehörige und nehmen die sonstigen den Gesundheitsämtern nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke obliegenden Aufgaben wahr. Darüber hinaus beraten und betreuen die Gesundheitsämter Menschen mit Behinderung.

Absatz 3 bezieht sich auf übertragbare Krankheiten aller Art, also nicht nur auf die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes, sondern auch auf die Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften. Erfasst sind damit auch vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten. Nach Absatz 4 beraten und betreuen die Gesundheitsämter außerdem Personen, die an einer chronischen Erkrankung leiden.

Zu § 8 - Gesundheitsförderung und Prävention

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat § 8 zufolge, die Bevölkerung über Möglichkeiten der Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung aufzuklären und sie zur Mitwirkung anzuregen. Ziel ist die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins des Einzelnen für seine Gesundheit und die seines Umfeldes. Präventive Gesichtspunkte gewinnen in der Gesundheitspolitik immer mehr an Bedeutung. Gesundheitsförderung soll nicht nur als Verhinderung von Krankheiten gesehen werden, sondern soll auch auf die Verbesserung der Lebensqualität hinwirken. Der öffentliche Gesundheitsdienst soll dazu eng mit allen qualifizierten Anbietern auf regionaler und kommunaler Ebene zusammenarbeiten und eine Koordinierungsfunktion einnehmen. Der öffentliche Gesundheitsdienst soll aber auch selbst tätig werden, wo Angebote an geeigneten Projekten fehlen. Der ÖGD wirkt auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hin, fördert die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen und kann diese auch selbst durchführen.

Zu § 9 - Aufgabenübertragung und Qualitätssicherung

§ 9 eröffnet den Kommunen mehr Gestaltungsspielraum bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz. So wird sowohl für den Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben als auch für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Abgabe der Aufgabendurchführung an Dritte ermöglicht. Für den Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bedarf es zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenwahrnehmung eines Antrags an das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Qualität gesichert und entsprechende Kontrollmechanismen einschließlich Evaluationen durch die Landkreise und kreisfreien Städte klar geregelt sind. Es wird deutlich gemacht, dass die Verantwortung sowohl für pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben als auch für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Aufgabenerfüllung, bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbleibt. Soweit Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden, sind auch die Mitarbeiter des Dritten an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten gebunden.

Zu § 10 - Gesundheitsberichterstattung, Risikoanalyse, Risikokommunikation

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat auf den Menschen übertragbare Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Um dieser Forderung nachzukommen wird der ÖGD verpflichtet, entsprechende Daten und Informationen zu erheben und regelmäßig in Gesundheitsberichten zu veröffentlichen. Durch Meldepflicht und Überwachungsaufgaben sind

die Gesundheitsämter am besten in der Lage, entsprechende Daten zu sammeln, zu informieren und gesundheitsbezogene Maßnahmen zu koordinieren. Für den Seuchenfall hat er außerdem Abwehrmaßnahmen zu planen, insbesondere infektionshygienische Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik fortzuschreiben. Im Ernstfall erfolgen Risikoanalyse und öffentliche Risikokommunikation unter Leitung der Fachaufsichts- und obersten Landesgesundheitsbehörde.

Absatz 4 überträgt dem ÖGD Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Thüringer Bestattungsgesetzes. Hierzu zählt die Prüfung von Totenscheinen, die Übermittlung von Daten zur Thüringer Mortalitätsstatistik und die Ausfertigung internationaler Leichenpässe. In den Krematorien obliegt es dem amtsärztlichen Dienst, die zweite Leichenschau durchzuführen sowie Exhumierungen oder Umbettungen zu überwachen.

In Absatz 5 wird explizit geregelt, dass die oberste Landesgesundheitsbehörde regelmäßig einen landesweiten Pandemieplan erstellt und aktualisiert.

Zu § 11 - Heilberufeaufsicht, Anzeigepflichten

Absatz 1 regelt, dass die Angehörigen der gesetzlich geregelten ärztlichen und nichtärztlichen Heilberufe einschließlich der Leiter medizinischer Versorgungszentren, gegen Entgelt arbeitende private Krankenpfleger oder Leiter von ambulanten Krankenpflegediensten sowie die Apotheker verpflichtet sind, sowohl den Beginn als auch die Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Absatz 2 regelt die Meldepflicht der Gesundheitsämter/Fachdienste Gesundheit gegenüber den zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen bei Nichteinhaltung der Befugnisse oder Berufspflichten von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben, sowie für selbständig tätige Desinfektoren. Ferner wird normiert, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kontrolle über die unerlaubte Ausübung der Heilkunde obliegt.

Zu § 12 - Hygienische Überwachungsaufgaben

§ 12 enthält die üblichen Regelungen, die für eine wirksame Überwachungstätigkeit erforderlich sind.

Zu § 13 - Befugnisse, Einschränkung von Grundrechten

Absatz 1 regelt die erforderlichen Eingriffsbefugnisse der Landkreise und kreisfreien Städte sowohl im Rahmen der Hygieneüberwachung von Einrichtungen als auch der Überwachung von Berufen des Gesundheitswesens. In beiden Fällen ist es zum Schutz der Bevölkerung erforderlich zu kontrollieren, dass zum einen die Anforderungen der Infektionshygiene eingehalten werden und zum anderen nur befugte Personen Berufe des Gesundheitswesens ausüben. Die eingeräumten Befugnisse sind geeignet und stellen das mildeste Mittel dar, um die zur Durchführung der jeweiligen Überwachung erforderlichen Informationen zu erhalten, wenn diese nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Das Gesundheitsamt/der Fachdienst Gesundheit unterrichtet die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde, wenn bei der Überwachung Mängel festgestellt werden, die zu einem behördlichen Einschreiten führen können. Neben der reinen Tatsachenfeststellung sollen zugleich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vorgeschlagen werden. Bei Gefahr im Verzug ist auch ein unmittelbares Eingreifen des Gesundheitsamtes zulässig. Absatz 2

berechtigt die Beauftragten des ÖGD, von natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Absatz 3 regelt die behördlichen Betretungsrechte.

Zu § 14 - Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Der Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Er befasst sich mit der Vermeidung und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse auf die menschliche Gesundheit. § 14 verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte zur Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen. Dies umfasst sowohl die Bewertung von Umwelteinflüssen wie zum Beispiel Innenraumluft, Schimmelpilze, elektromagnetische Felder, Lärm, Infraschall und andere auf die menschliche Gesundheit als auch die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Abwehr von gesundheitlichen Schäden. Insbesondere bei Schadens- und Sanierungsfällen sind die fachliche Kompetenz und Erfahrung des ÖGD gefragt, der mit Methoden der Risikokommunikation zur Vermeidung schädlicher Einflüsse beitragen kann. Diese Aufgabe schließt die Mitwirkung am gesundheitlichen Verbraucherschutz und die Kommunalhygiene ein.

Zu § 15 - Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

§ 15 bestimmt die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte beim Schutz und der Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Diese Gruppe verdient größte gesundheitspolitische Aufmerksamkeit, denn in der Kindheit werden entscheidende Weichen für Gesundheitsprobleme im Erwachsenenalter gestellt, die auch Auswirkungen auf das persönliche Erwerbsleben sowie die Kosten des Gesundheitswesens haben können.

Im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst in Thüringen werden Reihenuntersuchungen in den Kindergärten, zur Einschulung im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens und regelmäßige Jahrgangsuntersuchungen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie aller Schüler der Klassenstufen 4 und 8 durchgeführt. Zur Aufgabenerfüllung sind die personenbezogenen Daten in Form von Klassen- beziehungsweise Jahrgangslisten erforderlich, um alle zu erfassenden Kinder und Jugendlichen zu erreichen. Außerdem werden schulmedizinische Gutachten für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel Atteste zur Sporttauglichkeit) erstellt, Begutachtungen für den Träger der Sozialhilfe durchgeführt und Einrichtungen, Kinder, Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigte unter anderem in gesundheitlichen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Belangen beraten. Ergänzt wird das Vorsorgeangebot durch die zahnärztlichen Untersuchungen der Gesundheitsämter, die auch nach SGB V regelmäßig die Gruppenprophylaxe in den Einrichtungen durchführen.

Zu § 16 - Kosten und Benutzungsgebühren

Die Gebührenordnungen gelten bei den Gesundheitsämtern nur, soweit es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches handelt.

Zu § 17 - Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 enthält die erforderlichen Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Absatz 2 regelt, dass die Festsetzung der Geldbuße im Ermessen der Behörde liegt und bis zu 5.000 Euro betragen kann.

Absatz 3 bestimmt die jeweilige Gebietskörperschaft als zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach den vorangegangenen Absätzen.

Zu § 18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die bisher geltende Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten abgelöst.

Für die Fraktion:

Braga